



Ihr Zeichen  
Ihr Antrag vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)  
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

E-Mail:

25.03.2020

Datum 31.03.2020

## Richtlinie für die Unterstützung der von der Corona-Virus-Pandemie (COVID-19) geschädigten gewerblichen Unternehmen und Angehörigen Freier Berufe („Soforthilfe Corona“)

Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgenden **Bescheid**:

Firma /Frau/Herr erhält auf Grundlage der Richtlinie für die Unterstützung der von der Corona-Virus-Pandemie (COVID-19) geschädigten gewerblichen Unternehmen und Angehörigen Freier Berufe (Soforthilfe Corona) des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie vom 17. März 2020, eine

**Soforthilfe** in Höhe von **5.000,00 €**

Die Finanzhilfe wird als sog. „De-minimis-Beihilfe“ gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen gewährt.

Die Soforthilfe wird unter folgenden Maßgaben ausgereicht:

1. Die Soforthilfe ist zweckgebunden und dient ausschließlich der Bewältigung der existenzgefährdenden wirtschaftlichen Folgen infolge der COVID-19-Pandemie und der Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit des betroffenen Unternehmens. Die Mittel dienen ausschließlich zur Kompensation von seit dem 11. März 2020 in Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie entstandenen Liquiditätsengpässen.
2. Grundlage und Bestandteil des Bescheids ist der Antrag vom 25.03.2020 sowie alle dazu ggf. eingereichten Unterlagen.
3. Dem Bescheid legen wir eine Anzahl von Beschäftigten zugrunde, wodurch sich ein maximaler Betrag von 5.000,00 € ergibt, begrenzt auf den im Antrag angegebenen Liquiditätsbedarf. Nicht umfasst sind vor dem 11. März 2020 entstandene wirtschaftliche Schieflagen bzw. Liquiditätsengpässe.
4. **Die Auszahlung erfolgt nach Erlass dieses Bescheides auf das im Antrag angegebene Konto (IBAN):**

Zum Zweck der Zahlungsabwicklung werden Ihre hierfür erforderlichen Daten der Staatsoberkasse Bayern in Landshut übermittelt.

5. Sie sind verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn  
- die für die Bewilligung der Soforthilfe maßgeblichen Umstände sich ändern oder wegfallen,  
- ein Insolvenz- oder Zwangsvollstreckungsverfahren beantragt oder eröffnet wird.
6. Für den Fall, dass sich der Mittelbedarf zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz bzw. zur Kompensation von seit dem 11.03.2020 entstandenen Liquiditätsengpässen unter die bewilligte Soforthilfe reduziert, behalten wir uns den teilweisen Widerruf dieses Bescheides bis zur Höhe des tatsächlichen Mittelbedarfs vor.

...

**Briefanschrift**  
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

**Dienstgebäude**  
**Promenade 27**  
Weitere Gebäudeteile  
F Flügelbau  
Th Thörmerhaus

**Weiteres Dienstgebäude**  
Bischof-Meiser-Str. 2/4

**Telefon** 0981 53-0  
**Telefax** 0981 53-1456  
**E-Mail** poststelle@reg-mfr.bayern.de  
**Internet**  
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

**Öffentliche Verkehrsmittel**  
Bushaltestellen Schlossplatz  
oder Bahnhof der Stadt- und  
Regionallinien

**Frachtausdruck**  
Promenade 27, 91522 Ansbach

7. Wir behalten uns im Einzelfall eine Prüfung der Verwendung der Soforthilfe gemäß vor. In diesem Fall ist die Bewilligungsbehörde berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Soforthilfe durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Sie haben die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Oberste Rechnungshof ist ebenfalls berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen (Art. 91 BayHO).
8. Die Soforthilfe ist zu erstatten, soweit dieser Bescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (Art. 43, 48, 49 BayVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden oder sonst unwirksam geworden ist. Dies gilt insbesondere, wenn die Soforthilfe durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist. Der Erstattungsanspruch ist vom Eintritt der Unwirksamkeit des Bescheids an mit drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich nach Maßgabe des Art. 49a Abs. 3 BayVwVfG zu verzinsen.
9. Alle relevanten Unterlagen sind 10 Jahre lang ab der Gewährung dieser Soforthilfe aufzubewahren.
10. Dieser Bescheid gilt als De-minimis-Bescheinigung und ist daher zehn Jahre aufzubewahren. Auf Anforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, Landesverwaltung und der bewilligenden Stellen ist der Bescheid auf Anforderung vorzulegen.

**Sie versichern mit Erhalt des Bescheids und der bewilligten Mittel in o. g. Höhe auf Ihrem Konto, dass die im vorgelegten Antrag einschließlich der Anlagen gemachten Angaben vollständig und richtig sind, und verpflichten sich, jede Änderung in den gemachten Angaben unverzüglich bei der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.**

**Sollten Sie damit oder mit einer Regelung in diesem Bescheid nicht einverstanden sein, ist dies der Bewilligungsbehörde gegenüber zu erklären und der überwiesene Betrag unverzüglich zurückzuerstatten!**

Hinweise:

1. Bundesprogramm Corona-Soforthilfe

Die Soforthilfe des Freistaat Bayern wird auf einen möglicherweise parallel dazu bestehenden Anspruch auf Soforthilfe aus dem Bundesprogramm angerechnet. Betriebe mit bis zu 10 Beschäftigten können – sofern die bewilligten Mittel aus der Soforthilfe den entstandenen Liquiditätsengpass nicht vollständig kompensieren – ggf. einen Aufstockungsantrag aus dem Bundesprogramm stellen.

Nähere Informationen dazu finden Sie in Kürze unter <https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/>.

2. Bitte beachten Sie:

**Ein Verdienst- oder Einnahmeausfall alleine ist kein Liquiditätsengpass und berechtigt nicht zur Soforthilfe! Liquiditätsengpass ist auch mehr als der entgangene Gewinn.** Informieren Sie sich unter

<https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/faq/>

Falls Sie die Soforthilfe zu Unrecht erhalten haben, überweisen Sie diese bitte gemäß Hinweis 3 zurück!

3. Rückerstattungen

Sollten Sie zwischenzeitlich Ihren Antrag zurückgenommen oder mehrere Bewilligungsbescheide erhalten haben oder sollte Hinweis 2 zutreffen, überweisen Sie bitte den zu viel erhaltenen Zuschussbetrag an

Zahlungsempfänger: Staatsoberkasse Bayern in Landshut  
Kreditinstitut: Bayer. Landesbank  
IBAN: DE36 7005 0000 0000 0245 92  
Verwendungszweck: Name des Zuwendungsempfängers/Reg.Mfr.SG20-Soforthilfe

Dieser Bescheid ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig.